

EINKOMMEN ZUM AUSKOMMEN!

Von Arbeit muss man leben können –
und ohne Arbeit auch.

Wer nicht arbeitet, muss trotzdem essen!

**SOZIALLEISTUNGEN AUSMACHEN,
DIE GEGENÜBER BÜRGERGELD AUCH
VORRANGIG ZU BEANTRAGEN SIND.**

KIND(ER) UND PARTNEREINKOMMEN

ALLEINERZIEHENDE

Mit Kind käme noch ein zusätzlicher Bedarf hinzu (Kinderregelsätze) sowie ein spezieller Mehrbedarf für Alleinerziehende. Andererseits gibt es vorrangige Sozialleistungen, die angerechnet werden: 250 € Kindergeld und Unterhaltsvorschuss (z. B. 187 € bei Kind unter 6 Jahren).

Wir gehen mal von einer Alleinerziehenden (30 Std. Teilzeit, zum Mindestlohn tätig) mit 1597 € netto und einem fünfjährigem Kind aus. Dann entsteht ein Anspruch auf Bürgergeld ab einer Warmmiete (samt Heizkosten) von ca. 406 €. In dem Fall könnte die Betroffene aber stattdessen 250 € Kinderzuschlag, und rund 255 € Wohngeld bekommen. Diese im vorliegenden Beispiel insgesamt höheren Leistungen hätten gegenüber Hartz IV auch immer Vorrang. (Wenn das Kind älter wird, ab 6 und ab 14 Jahre, braucht es natürlich auch mehr. Dieser höhere Bedarf wird hier nicht berücksichtigt.)

PAAR OHNE UND PAAR MIT KIND

Ein/e Beschäftigte/r in Vollzeit mit Mindestlohn und eine/r in Teilzeit (15 Stunden in der Woche) mit Mindestlohn werden ab einer Warmmiete von rund 785 € bedürftig im Sinne von »Hartz IV« (würden aber auch rund 33 € Wohngeld bekommen, was die vorrangige Leistung wäre). Hat das gleiche Paar ein Kind unter 6, entsteht der Anspruch auf Bürgergeld schon ab einer Warmmiete von ca. 685 €. Günstiger wäre es aber, stattdessen Wohngeld und Kinderzuschlag zu beantragen. Das würde zusammen rund 350 € an aufstockenden Leistungen ausmachen.

Das gleiche Paar mit zwei Kindern unter sechs erreicht die Schwelle der Bedürftigkeit für das Bürgergeld bereits bei einer Warmmiete von 620 €. Statt Bürgergeld bekämen sie dann aber insgesamt etwa 700 € an Wohngeld und Kinderzuschlag.

WELCHE SOZIALLEISTUNGEN KOMMEN IN FRAGE?

SOZIALLEISTUNG	BEHÖRDE
Bürgergeld	Jobcenter
Wohngeld	Rathaus / Bürgeramt
Kindergeld + Kinderzuschlag (Familienkasse)	Arbeitsagentur
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt

Wohngeld wird ganz anders berechnet als »Hartz IV« und daher hier nicht näher erläutert. Insbesondere ist beim Wohngeld der Vermögensfreibetrag so hoch wie bei »Hartz IV« nur während der Corona-Krise.

RAT & HILFE

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Dort kann man auch einen genaueren Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 €)
- Informationen zum Kinderzuschlag bietet der DGB: <https://ogy.de/y2bz>

V.I.S.D.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLILOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSGRUPPE, ALTE JAKOBSTRASSE 149, 10969 BERLIN, TEL.: 030/86876700. TEXT: RAINER TIMMERMANN, GESTALTUNG: SCHMIDT-VERA.DE

Informationen für

GERINGVERDIENENDE

Mehr Geld in der Haushaltskasse:

INFORMATIONEN FÜR BESCHÄFTIGTE MIT GERINGEM EINKOMMEN

Sozialleistungen
für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung

INFO 608
Stand: Januar 2023





WANN LOHNT EIN ANTRAG AUF SOZIALLEISTUNGEN?

Als Faustregel gilt: Wenn Dein Nettoverdienst weniger ist als die Summe aus Regelbedarf(en), Warmmiete plus maximal 330 € Freibetrag, dann prüfe Deinen Leistungsanspruch.

Wir empfehlen: Lass Dich beraten. Lass prüfen, was Dir zusteht! Selbst kleine Änderungen in den Verhältnissen (z.B. wenn Kinder älter werden: Altersgrenzen 6 und 14 Jahre) können große Auswirkungen haben.

LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Allzu oft reicht der Lohn trotz Vollzeitarbeit oder gleich mehrerer Jobs nicht aus, um damit über die Runden zu kommen – erst recht, wenn man Kinder hat und/oder in einer Stadt mit teuren Mieten lebt.

Niedriglöhne und unsichere Beschäftigung wie etwa Mini-Jobs oder Leiharbeit nehmen immer mehr zu. Wir informieren Dich daher über die ergänzenden Sozialleistungen, die die Haushaltskasse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spürbar aufbessern können.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, vielmehr besteht darauf ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wer darauf verzichtet, um dem Staat nicht »auf der Tasche zu liegen«, sorgt nur dafür, dass andere Bedürftige noch weniger Geld kriegen. (Das liegt daran, wie die Regelbedarfe statistisch hergeleitet werden.)

Es ist aber schwer, das Dickicht möglicher Hilfeleistungen zu durchblicken – und noch schwerer, den Papierkrieg mit den Ämtern erfolgreich zu bewältigen. Daher sollte man wenigstens eine ungefähre Vorstellung davon haben, wann ein Antrag auf welche Leistung Aussicht auf Erfolg hat; selber ausrechnen lässt sich das aber kaum.

Wer im Monat weniger als 1.200 € netto verdient und nicht gerade kostenfrei irgendwo wohnt, ist eigentlich immer »bedürftig« und hat daher Anspruch auf eine Sozialleistung, meist »Bürgergeld«, genannt »Hartz IV«. Je nach Einkommenshöhe und Lebensumständen kann aber statt Bürgergeld, möglicherweise der Bezug von Wohngeld günstiger für Dich sein. Das gilt erst recht, wenn Du ein minderjähriges Kind im Bezug von Kindergeld bei Dir leben hast. Dafür kannst Du statt Bürgergeld, neben Wohngeld auch Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen. Abhängig von der Einkommens- und Miethöhe können das bis zu 250 € weitere Leistungen je Kind seien.

GRUNDPRINZIP: EINE VERGLEICHSRECHNUNG

Verglichen wird das Einkommen (hier links) mit dem Bedarf (rechts). Was man braucht bzw. brauchen darf, hat der Gesetzgeber bundeseinheitlich festgelegt (Regelsätze).



Die amtlich akzeptierte Miete allerdings variiert stark von Ort zu Ort. Daher wird man oft gezwungen, Teile der Miete aus dem Regelsatz zu bestreiten, der eigentlich dem Lebensunterhalt dient und ohnehin (zu) knapp bemessen ist.

Vom Nettolohn wird immer ein Freibetrag (höchstens 300 € ohne, 330 € mit Kind) abgezogen, d.h. nicht angerechnet. Somit hat, wer arbeitet, immer mehr als wer nicht arbeitet. Genaueres zum Freibetrag und zur Einkommensanrechnung findest Du im Flyer Nr. 604 auf unserer Homepage.

Dort stehen auch die Regelsätze (Flyer Nr. 601) sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen – leider gibt es nicht überall welche. Aber nur vor Ort kannst und solltest Du prüfen lassen, was Dir zusteht. Maßgeblich ist nämlich immer, ob Deine Miete als angemessen gilt oder nicht. Das muss man immer als erstes feststellen, denn davon hängt ab, ob ein Leistungsantrag erfolversprechend ist.

EINFACHSTES BEISPIEL

EIN-PERSONEN-HAUSHALT

Wir gehen mal von einer Beschäftigung im Umfang von 41 Wochenstunden (das entspricht etwa der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei einer Vollzeittätigkeit) zum gesetzlichen Mindestlohn ab Oktober 2022 aus. Daraus ergibt sich in St.Kl. I ein Nettolohn von rund 1524 €.

Davon werden Dir aber nur $1524 \text{ €} - 300 \text{ €} = 1224 \text{ €}$ angerechnet. Ist Dein Bedarf (Regelsatz 502 € plus Warmmiete) höher als diese 1224 €, hast Du Anspruch auf Alg II – also ab einer Warmmiete einschließlich Heizkosten von etwa 722 €. Allerdings bleibt zu prüfen, wie hoch die als »angemessen« geltende Miete an Deinem Wohnort ist.

WIE HOCH IST DIE »ANGEMESSENE« MIETE?

Das schwankt von Kommune zu Kommune. Zwischen ca. 346 € in Leipzig und ca. 688 € in München (Bruttokaltmiete für 1 Person), bzw. 450 € (Leipzig) bis 1005 € (München) für 2 Personen. Dazu kommen dann jeweils noch »angemessene« Heizkosten.